

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

vom 26.07.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 04.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 24.07.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2024</u>		<u>2025</u>	
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.755.800 Euro	1.785.200 Euro	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.901.500 Euro	1.984.100 Euro	
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf	-145.700 Euro	-199.700 Euro	
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-10.600 Euro	-64.600 Euro	
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	466.000 Euro	965.000 Euro	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	646.000 Euro	1.384.000 Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-180.000 Euro	-419.000 Euro	
die Aufnahme von Investitionskrediten	auf	180.000 Euro	419.000 Euro	
die Tilgung von Investitionskrediten	auf	93.800 Euro	108.800 Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	auf	86.200 Euro	310.200 Euro	
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	-104.400 Euro	-173.400 Euro.	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2024</u>		<u>2025</u>	
zinslose Kredite	auf	0 Euro	0 Euro	
verzinsten Kredite	auf	180.000 Euro	419.000 Euro	
zusammen	auf	180.000 Euro	419.000 Euro.	

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 Euro | Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf

0 Euro | Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	2.050.249 Euro	2.130.059 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2024</u>	<u>2025</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	615 v.H.	615 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	120,00 Euro	120,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	25,00 €/ha	25,00 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zu Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	14,00 €/ha	14,00 €/ha.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt
zum 31.12.2022 855.905 €,
zum 31.12.2023 665.805 €,
zum 31.12.2024 520.105 €,
zum 31.12.2025 320.405 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

Nanzdietschweiler, den 26.07.2024
gez. Filipiak-Bender, Ortsbürgermeisterin

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.08.2024 bis 20.08.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.08 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 31.07.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Lothschütz, Bürgermeister